

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Abteilung IV**

Drucksachen-Nr.: **IV/00052/26**

BESCHLUSSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Umwelt-, Bau- u. Grundstücks- ausschuss	15.07.2026	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Katja Krenzer
-------------------------------	----------------------

Betreff:

**Bauvoranfrage zur Errichtung eines Batteriespeichers, Fl.Nr. 857/27,
Gemarkung Oberasbach, Am Hainberg 1**

Anlage(n) im Ratsinformationssystem ☒

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Oberasbach stellt ihr Einvernehmen zur Bauvoranfrage für die Errichtung eines Batteriespeichers auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 597/12, Gemarkung Oberasbach, Am Hainberg in Aussicht.

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis		Anwesend:
o einstimmig			o lt. Beschlussvorschlag
o mit Stimmenmehrheit	Ja:.....	Nein:.....	o abweichender Beschluss
o Ablehnung -			

Sachverhalt:

Am 17.06.2026 ging bei der Stadt Oberasbach ein Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Batteriespeichers auf dem Grundstück Fl.Nr. 890/1, Gemarkung Oberasbach, Am Hainberg 1, ein.

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb eines stationären Batteriespeichers. Das Vorhaben umfasst insgesamt die Aufstellung von drei Containern, bestehend aus zwei Batteriespeichercontainern sowie einer Mittelspannungsstation (MVS/Trafo). Die Mittelspannungsstation dient der Anbindung des Batteriespeichers an das Mittelspannungsnetz der N-ERGIE Netz GmbH.

Die Container sollen am östlichen Bereich des Grundstücks errichtet werden. Der Netzverknüpfungspunkt mit dem Mittelspannungsnetz der N-ERGIE Netz GmbH ist an der Straße „Am Hainberg“ vorgesehen.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Bauvorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und ist daher nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB ist ein Vorhaben privilegiert zulässig, wenn es der Speicherung elektrischer Energie dient und folgende Voraussetzungen erfüllt:

Das Vorhaben befindet sich in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zur Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchst- zu Hochspannung oder von Hoch- zu Mittelspannung oder zur Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung von mindestens 50 Megawatt.

Die Batteriespeicheranlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt. Die von allen nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zugelassenen Batteriespeicheranlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Fläche innerhalb derselben Gemeinde überschreitet weder 0,5 % der Gemeindefläche noch eine Gesamtfläche von 50.000 m².

Darüber hinaus dürfen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung muss gesichert sein.

Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit durch die Bauverwaltung

An Hand der Vorhabensbeschreibung ist der geplante Batteriespeicher als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zu beurteilen.

Die ausreichende Erschließung ist gesichert, öffentliche Belange aus Abs. 3 stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Daher empfiehlt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Oberasbach, 29.06.2026

Stadt Oberasbach

- Abteilung IV -

i.A.

gez.

Krenzer